Bartvertrag der ehrwürdigen Klasse IT21_TA

Die Absolvierenden des Technikums Winterthur pflegen die Tradition, während 100 Tagen die Gesichtsbehaarung nicht zu kürzen, um mit stattlichem Bart zu zeigen, dass sie auf Augenhöhe mit den Professoren und Professorinnen sind. Diese Tradition wurde im Jahre 1925 begründet, und es ist uns, den Würdigen der Klasse IT21_TA, eine Ehre, Teil davon zu sein.

Art. 1 Zweck und Gültigkeit

Zweck dieses Vertrages ist die Regelung des Umgangs mit der Gesichtsbehaarung einer jeder würdigen Person während der Vertragsdauer. Die Gültigkeit dieses Vertrages erstreckt sich von der Unterzeichnung an der letzten Rasur am 26. März 2025 bis zum BartAb an der Nacht der Technik, 100 Tage später am 4. Juli 2025.

Art. 2 Unterschriftsberechtigte

Zur Unterschrift dieses Vertrags berechtigt, seien sämtliche Klassenmitglieder der oben genannten Klasse, welche im Stande sind, den Art. 4 in Ehre zu halten. Diese werden nachfolgend als "Würdige" bezeichnet, sofern sie dieses Dokument unterschrieben haben. Des Weiteren wird jegliches Gesindel, das dieses Abkommen zu unterzeichnen verweigert hat, fortan als "Unwürdige" bezeichnet.

Art. 3 Bartvögte

Die Bartvögte, welche durch die Gesetzschreiber ernannt wurden, sind anerkannte Mitglieder, welche das stetige Einhalten dieses Vertrages überwachen. Als Ausgewählte gelten: Nico Wartmann, Patric Fuchs.

Art. 4 Letzte Rasur

Jedes Klassenmitglied, das sich zu den Würdigen zu zählen wünscht, hat sich am in Artikel 1 genannten Datum beim Fischermädchenbrunnen in der Steinberggasse einzufinden. Die Rasur findet gemeinsam statt.

Abs. 1 Durchführung der Rasur

Die Rasur kann sowohl nass als auch elektrisch durchgeführt werden. Für eine ehrenvolle Rasur ist es erforderlich, die Gesichtsbehaarung vollständig zu entfernen, mit Ausnahme der Augenbrauen. Die Bartvögte sind verantwortlich für die sorgfältige Begutachtung der Rasur jedes einzelnen Mitglieds.

Abs. 2 Umgang mit Unwürdigen

Mitglieder, die nicht am Vertrag teilnehmen, sind herzlich eingeladen, das Ereignis als Zuschauer zu begleiten und die Tradition mit Respekt zu würdigen.

Abs. 3 Anschliessende Kehlenbefeuchtung

Am Ende der Rasur sind alle Würdigen eingeladen, vor Ort ein kühles Bier einzunehmen.

Abs. 4 Rasurverzug

Ist einem ehrenvollen Mitglied die Rasur zur vorgesehenen Zeit und Stelle nicht möglich, ist es diesem gestattet, die Rasur bis zum 31. März 2025 nachzuholen, sofern ein triftiger Grund vorgewiesen werden kann. Die Bartvögte entscheiden über die Zulässigkeit des Grundes und überprüfen die Rasur, wenn möglich persönlich oder alternativ durch einen Microsoft Teams-Call mit eingeschalteter Webcam.

Art. 5 Bartvorschriften

Abs. 1 Definition Bart

Als Bart wird eine ununterbrochene Linie mit körpereigenen Gesichtshaaren zwischen den beiden Ohren, welche über Kinn und Oberlippe verläuft und bis zum Halsansatz reicht, verstanden. Eine Bartaneignung durch Fremdhilfe wie Haartransplantation, Bartimitationen, tätowierte oder aufgemalte Bärte, Skalpe oder ähnliches sowie die Verwendung von Haarwuchsmittel sind untersagt und gelten als Vertragsbruch.

Abs. 2 Bartpflege

Die Würde des Bartes ist durch regelmässige Pflege in Ehren zu halten. Ungepflegte, verfilzte oder gar verlauste Bärte, sind der langen Tradition nicht würdig. Das Vernachlässigen der adäquaten Bartpflege wird von den Bartvögten geahndet. Würdige, die sich dessen schuldig gemacht haben, erwartet die Einnahme eines Rachenputzers oder den Ausschank eines Bieres an zwei beliebige Würdige der Klasse. Zudem muss die würdige Person die regelmässige Pflege des Bartes innert 24 Stunden aufnehmen. Bei weiteren Verstössen erhöht sich die Anzahl der Rachenputzer oder Bierausschänke pro Verstoss um den Faktor zwei. Das Trimmen von Kontur und die Stutzung des Schnauzes, um eine einwandfreie Lebensmittelaufnahme zu gewährleisten ist erlaubt. Regelmässiges Waschen, Föhnen und Kämmen wird empfohlen.

Abs. 3 Rachenputzer

Was genau als Rachenputzer gilt, soll den Bartvögten überlassen werden. Grundsätzlich versteht sich unter Rachenputzer ein Getränk alkoholischer oder nichtalkoholischer Natur. Ein Rachenputzer soll als Bestrafung fungieren, wobei der Wiedereingliederungsgedanke in die würdige Gesellschaft im Vordergrund stehen soll. Die Ehre des würdigen Mitgliedes darf darum nicht mehr als nötig verletzt werden.

Abs. 4 Schneiden

Ab dem Zeitpunkt der letzten Rasur gemäss Art. 4 darf dem Bartwuchs nicht entgegengewirkt werden. Jedes Kürzen der Bartbehaarung, ausgenommen sind die Fälle des Art. 10 sowie von Art. 5 Abs. 2, ist untersagt und gilt als Vertragsbruch.

Art. 6 Bartprüfung

Abs. 1 Durchführung

Um die Würde der Bartträgerschaft endgültig zu festigen, müssen sich alle Würdigen einer Bartprüfung unterziehen, welche am Tag der Nacht der Technik stattfindet. Die Prüfung wird von den Bartvögten geleitet und durchgeführt. Der Durchführungsort ist ebenfalls der Fischermädchenbrunnen in der Steinberggasse.

Abs. 2 Handlung

Traditionsgemäss steckt sich jede Person, die die Prüfung ablegen möchte, einen Bleistift in den Bart. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Bleistift nach einem Sprung vom Brunnenrand auf den Boden noch an derselben Stelle sitzt. Durch Bestehen der Prüfung tritt man der "Ehrenvollen Informatikgilde" bei. Die Prüfung darf dreimal wiederholt werden. Wird die Prüfung auch nach dem dritten Versuch nicht bestanden, so zählt dieses Mitglied zu den Gescheiterten (siehe Art. 8 Abs. 1).

Abs. 3 Zustand des Bartes

Zum Zeitpunkt der Prüfung muss sich der Bart in sauberem Zustand befinden. Klebrige Rückstände von Getränken, Speisen, Gel, Wachs oder Ähnlichem müssen vollständig entfernt worden sein.

Abs. 4 Prüfungsaufsicht

Die Prüfungsaufsicht obliegt den Bartvögten.

Abs. 5 Prüfung der Bartvögte

Um die Unabhängigkeit der Prüfungsbewertung zu gewährleisten, dürfen die Bartvögte ihre eigene Prüfung nicht selbst bewerten. Zu diesem Zweck werden aus der versammelten Gemeinschaft zwei Interimsvögte ausgewählt, die die Prüfung der Bartvögte beaufsichtigen. Diese werden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Zur Auswahl dürfen Würfel, Schere-Stein-Papier, A zellä Böllä schelä oder Ähnliches zum Einsatz kommen. Die Bartvögte legen die Prüfung als erste ab.

Art. 7 BartAb

Nach Ablegen der Bartprüfung und der Durchführung des Frackumzugs darf sich jedes würdige Mitglied am Bart Ab Event rasieren lassen, wobei dieselben Bestimmungen des Art. 4 Abs. 1 gültig sind.

Art. 8 Sanktionen

Für die Sanktionen wird zwischen Gescheiterten, Vertragsbrechern und Unwürdigen unterschieden.

Abs. 1 Gescheiterte

Als Gescheiterte gelten Würdige, welche trotz ihres guten Willens die Prüfung gemäss Art. 6 aufgrund ihres spärlichen Bartwuchses nicht bestanden haben. Ein gescheitertes würdiges Mitglied kann seine Ehre wiederherstellen und in die "Ehrenvolle Informatikgilde" aufgenommen werden, indem nach der Nacht der Technik der Schnauz stehen gelassen und so zur Diplomfeier erschienen wird.

Abs. 2 Vertragsbrechende

Als Vertragsbrechende gelten alle Würdigen, die den Bartvertrag aus fadenscheinigen, grundlosen oder allgemein nicht akzeptablen Gründen brechen. Der Vertragsbrechende wird nach der Schwere der Tat bestraft. Bei schweren Vertragsverletzungen (insbesondere bei vorzeitiger Rasur) wird ein Vertragsbrechender zur unwürdigen Person erklärt.

Abs. 3 Unwürdige

Als Unwürdig gelten alle Klassenmitglieder, welche den Bartvertrag nicht unterzeichnet haben. Wollen Unwürdige in die "Ehrenvolle Informatikgilde" aufgenommen werden, so gelten für sie die gleichen Sanktionen, wie den Vertragsbrechenden gemäss Abs. 2. Ausserdem müssen sie an der Diplomfeier einen künstlichen Bart tragen, welcher mindestens bis zur Hüfte reicht.

Abs. 4 Scheitern eines Bartvogts

Sollte einer oder beide Bartvögte zu Gescheiterten werden, so übernehmen die Interimsvögte deren Rolle, sofern jene die Bartprüfung bestehen. Sollten auch sie scheitern, so müssen neue Interimsvögte gewählt werden, wie in Art. 6 Abs. 5 beschrieben.

Art. 9 Inklusionsklausel

Da es Menschen gibt, denen es nicht möglich ist, sich einen Bart wachsen zu lassen, oder die dies nicht wollen, sollen sie nicht durch die oben beschriebenen Grundsätze von der Mitgliedschaft in der "Ehrenvollen Informatikgilde" ausgeschlossen werden. Unsere Klasse verpflichtet sich dazu, eine von dem UUID Master (Elias Keller – KELELELELELELE) verteilte UUID/GUID auswendig zu lernen und diese jederzeit und in jedem Zustand korrekt aufsagen zu können. Man kann durch jedes Klassenmitglied zur Aufsage aufgefordert werden. Der UUID Master bekommt seine GUID von den Bartvögten.

Während einer festgelegten Zeitspanne von 100 Tagen (an den Schultagen) muss die GUID/UUID sichtbar getragen werden, etwa auf einem T-Shirt, Anhänger einer Schleife oder einem ähnlichen Kleidungsstück. Bartragende Mitglieder sind während dieser 100 Tage von dieser Pflicht ausgenommen, da sie ihren Bart tragen.

UUID/GUID während der Frackwoche:

In der Frackwoche ist es für alle Mitglieder verpflichtend, die GUID/UUID sichtbar zu tragen. Es wird in drei Level unterschieden:

Level 1: GUID/UUID auf Papier dabei – Es ist erlaubt, die GUID einmal falsch aufsagen.

Level 2: GUID/UUID auf Kleidungsstück oder ähnlichem – Es ist erlaubt, die GUID zweimal falsch aufsagen.

Level 3 Kreativere Darstellung als in Level 1 & 2 (TATTO???) – Es ist erlaubt, die GUID dreimal falsch aufsagen.

Die Fehlversuche gelten Pro Tag (24h).

Wer die GUID nach Abzug der Fehlversuche nicht korrekt aufsagen kann (während der Frackwoche), wird gemäß Art. 5 Abs. 3 bestraft (Rachenputzer).

Abs. 2 Verstoss der Auflagen

Werden Vertragsbrüche der Würdigen nach Art. 9 gesichtet, werden sie gemäss Art. 8 Abs. 2 bestraft. Möchte eine Vertragsbrechende Person nach Art. 9 trotzdem in die "Ehrenvolle Informatikgilde" aufgenommen werden, muss sie innert Jahresfrist, also bis zum 4. Juli 2026, eine Klassenzusammenkunft organisieren und einen adäquaten Biervorrat sicherstellen.

Art. 10 Kündigung des Vertrages

Abs. 1 Einwände der angebeteten Person

Hat bei einem würdigen Mitglied die angebetete Person die Hosen an und Einwände gegen den fulminanten Bartwuchs ihres Lieblingsmenschen, so kann diese einen schriftlichen Antrag bei den Bartvögten einreichen, in welchem sie begründet, weshalb sie gegen die Verschönerung ihrer geliebten Person ist. Dem Antrag muss eine Zeichnung mit ihrer Vorstellung des Bartwuchses beiliegen. Dem Antrag muss eine Zweidrittelmehrheit der Würdigen zustimmen. Sofern dem Antrag stattgegeben wird, hat die antragstellende Person jedem Mitglied der "Ehrenvollen Informatikgilde" bei der ersten Klassenzusammenkunft ein Bier zu spedieren.

Abs. 2 Besondere Vorkommnisse

Fällt der Bartwuchs einem besonderen Ereignis, wie zum Beispiel einem Feuer zum Opfer, muss die geschädigte Person ihre Geschichte den Würdigen vortragen. Diese müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der Glaubwürdigkeit der Geschichte zustimmen, damit diese nicht als Vertragsbrechendes Mitglied gilt.

Unterschriften

Patric Fuchs	ba3613b0-b3a0-45a7-8040-efb8fupat002
Raphael Nambiar	cf62d24d-2526-45de-803a-0223nambirap
Nicolas Gasser	eb9c18ca-2b69-4aa9-8ed5-bd63gasseni1
Elias Keller	a31a7f3f-3eac-411b-9bd9-0f71kelleel5
Nico Wartmann	78e0721c-e57d-4685-9d79-b9f2wartmnic
David Sommer	70b56c43-3f28-4f8e-aee3-2709sommeda2
Zoe Widmer	84267f7f-7c6e-4604-a9f4-3244widmezoe
Annina Bazzigher	6e688d87-6c1c-4b0a-b7fa-265fbazziann
Duarte Miguel Ramos Grade	20d9e030-ad1c-4e8f-a37a-60ecramosdua